

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt und Rabenstein.

Dieses Blatt wird an jede Haushaltung der obigen Gemeinden unentgeltlich vertheilt.

Nr. 15.

Sonnabend, den 18. April

1903.

Erscheint jeden Sonnabend Nachmittags.

Anzeigen werden in der Expedition Reichenbrand, Pelzmühlenstraße 47 D, sowie von den Herren Barbier Wast in Reichenbrand, Buchhändler Clemens Bahner in Siegmars und Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und pro 10spaltige Corpszeile mit 10 Pfg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

Dank.

Durch letztwillige Verfügung hat der am 20. Februar d. J. verstorbene Privatmann
Herr Friedrich Gökterig in Chemnitz

seiner Heimatsgemeinde Reichenbrand ein Vermächtnis in Höhe von
5000 Mark

zum Besten armer Schulkinder überwiesen.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringen, rufen wir dem sich in unserer Gemeinde ein
bleibendes Andenken gesicherten edlen Schenkgeber ein inniges

Habe Dank, Du edler Mann!

in seine stille Gruft nach.

Reichenbrand, am 17. April 1903.

Der Gemeinderat.
Vogel, S. B.

Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Gemeindevorstand bringt hierdurch zur Kenntnis der
Einwohnerschaft, daß vom Gemeinderat, unter Genehmigung des Königl.lichen
Ministeriums des Innern, ein Ortsgesetz, die Herstellung von Straßen,
Fußwegen und Schleusen betr. für die Gemeinde Reichenbrand aufge-
stellt worden ist.

Dieses Ortsgesetz tritt mit heute in Kraft und kann während der Expeditions-
zeit in hiesiger Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Reichenbrand, am 15. April 1903.

Der Gemeindevorstand.
Vogel.

Bekanntmachung.

Nachdem die Gemeinde-, Armen-, Feuerlöschgeräte- und Parochialkassen-
Rechnungen vom Jahre 1902 geprüft worden sind, liegen dieselben gemäß § 69
der revidierten Landgemeindeordnung in der Zeit

vom 14. April bis 14. Mai 1903

an Expeditionsstelle zur Einsicht der Gemeindeglieder innerhalb der Expeditions-
zeit hier aus.

Reichenbrand, am 14. April 1903.

Der Gemeindevorstand.
Vogel.

Bekanntmachung.

Die Erlaubnisarten zum Legehölz sammeln auf dem Staatsforstreviere
Rabenstein sollen auf die Zeit

vom 1. Juli 1903 bis mit 15. April 1904

zur Ausgabe gelangen.

Um den Bedarf festzustellen werden die Gesuchsteller hiermit aufgefordert,
sich unverzüglich beim unterzeichneten Gemeindevorstand zu melden.

Reichenbrand, am 17. April 1903.

Der Gemeindevorstand.
Vogel.

Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Kirchenvorstand bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntnis,
daß er mit Genehmigung der Kircheninspektion einen III. Nachtrag zur Be-
gräbnisordnung für die Kirchengemeinde Reichenbrand aufgestellt hat.

Dieser Nachtrag ist bereits in Kraft getreten und liegt 14 Tage lang
während der Expeditionszeit im Pfarramt zu Reichenbrand zur Einsichtnahme aus.

Reichenbrand, am 15. April 1903.

Der Kirchenvorstand.
Rein, P. Dorf.

Bekanntmachung.

Die Vorschriften über das Einwohner- und Fremdenwesen der
Königl.lichen Amtshauptmannschaft Chemnitz vom 27. April 1898 nebst Nachtrag
vom 30. September 1901 im hiesigen Orte finden noch immer nicht genügend
Beachtung.

Nach denselben ist jede Person, die im hiesigen Orte oder einem
der selbständigen Ortsbezirke Nieder- und Oberrabenstein bleibenden
Wohnsitz oder vorübergehenden Aufenthalt nimmt, verpflichtet, sich binnen drei
Tagen nach ihrem Zuge im hiesigen Rathaus persönlich anzumelden.
Diese Anmeldung hat sich zugleich auf alle zum Hausstande des Anmelde-
nden mitgehörigen Personen zu erstrecken, welche die Wohnung des Letzteren teilen.

Bei der Anmeldung hat sich der Anzuehende über:

1. seine Person,
2. „ Staatsangehörigkeit,
3. seine Militärverhältnisse, sowie
4. „ Konfession

auszuweisen, und diesbezügliche Legitimationspapiere beizubringen, auch
solches hinsichtlich der weiteren von ihm mit zur Anmeldung gebrachten Personen
zu besorgen. **Einwanderer haben ihre Impfscheine vorzulegen.**

Verheiratete Personen haben sich darüber auszuweisen, ob sie leblich vor
dem Standesbeamten die Ehe geschlossen haben oder kirchlich getraut sind, im
letzteren Falle auch ihren Trauschein vorzuzeigen; für Kinder sind die Impf-
scheine beizubringen. Über die erfolgte Anmeldung wird dem Meldeuden eine
Bescheinigung ausgestellt, für die eine Gebühr von 25 Pf. zu entrichten ist.

Wer innerhalb des hiesigen Ortes oder der beiden Ortsbezirke die Woh-
nung wechselt hat solches ebenfalls binnen 3 Tagen im Rathause unter
Vorlegung des Wohnungsmeldescheines anzuzeigen.

Der Wohnungswechsel wird auf dem Meldescheine unentgeltlich vermerkt.
Ingleichen hat derjenige, welcher den hiesigen Ort oder einen der Orts-
bezirke ganz verläßt, sich noch vor seinem Wegzuge im Rathause abzumelden.

Die Vermieter von Wohnungen oder Quartiergeber sind in allen Fällen
für pünktliche Wohnungsan- und Abmeldung ihrer Abmieter oder
Quartiernehmer mit verantwortlich und haben sie in dieser Beziehung nötigen
Falls zu vertreten. Ebenso liegt dem Haushaltungsvorstande die Verpflichtung
ob, den An- und Wegzug der zu seinem Hausstande gehörigen Personen zu
melden.

Personen, welche im Konkubinate leben, darf ein Hauswirt
vor Trennung dieses unerlaubten Verhältnisses gemeinschaftliche
Aufnahme nicht gewähren.

Seltens der Abmieter oder Quartiernehmer ist der Wohnungsmeldeschein
sodort dem Hauswirt bez. Quartiergeber vorzulegen.

Kann der Letztere von dem Abmieter den Nachweis über die erfolgte An-
meldung nicht erlangen, so genügt er seiner Pflicht, wenn er hierüber spätestens
am sechsten Tage nach dem Einzuge des Abmieters bez. Quartiernehmers im Rat-
hause Meldung macht.

Besuchsfremde, d. h. Fremde, welche zum Besuche und ohne Gewährung
von Entgelt in Privatwohnungen absteigen, unterliegen der Verpflichtung zur
An- und Abmeldung nach §§ 1 bis 6 erst dann, wenn ihr Aufenthalt die Dauer
von 14 Tagen überschritten hat.

Die vorstehenden amtshauptmannschaftlichen Vorschriften werden hiermit
erneut und mit dem Bemerkten in Erinnerung gebracht, daß Zuwiderhandlungen
gegen dieselben mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark — ev. entsprechende Haft-
strafe — zu ahnden sind.

Rabenstein, am 17. April 1903.

Der Gemeindevorstand.
Wilsdorf.

Bekanntmachung.

Für die Neuwahlen zum Reichstage ist der hiesige Ort mit Nittergütern
in zwei getrennte Wahlbezirke einzuteilen, und es sind für jeden Bezirk getrennte
Wahllisten anzustellen.

Zu diesem Zwecke werden alle diejenigen Einwohner, welche ihre Wohnung
gewechselt und bisher eine Anmeldung noch nicht bewirkt haben, aufgefordert,
das Verfaßte nunmehr innerhalb 5 Tagen im Rathause zur Vermeidung
von Nachteilen, ev. Befragungen nachzuholen.

Rabenstein, den 17. April 1903.

Der Gemeindevorstand.
Wilsdorf.